

# In nur 2 Jahren zum HF-Diplom!

**2jähriger praxisbegleitender Bildungsgang für FaBe als**  
Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF  
Dipl. Kindheitspädagogin HF / Dipl. Kindheitspädagoge HF

Stand Januar 2024

**Die BFF bietet für Fachpersonen Betreuung EFZ (FaBe) je einen auf 2 Jahre verkürzten Bildungsgang Sozialpädagogik HF oder Kindheitspädagogik HF praxisbegleitend an. Für den verkürzten Bildungsgang (SPK/KPK) ist kein Vorpraktikum erforderlich, da dieses im Rahmen der dreijährigen Berufslehre als FaBe bereits geleistet wurde. Der Besuch des Bildungsgangs setzt die Lernziele der Bildungsverordnung (BiVo) der FaBe, d.h. die entsprechenden Inhalte und Kompetenzen voraus.**

## **Ausgangslage**

Die verkürzte Ausbildung umfasst ein Grundstudium von einem halben Jahr (1 Semester) und ein Aufbaustudium von eineinhalb Jahren (3 Semester). Verkürzte Bildungsgänge für FaBe-Absolventinnen und Absolventen umfassen mind. 3600 Lernstunden. Die BFF bietet diesen Bildungsgang seit 2022 in 2 Jahren an. Danach folgt noch die Diplomierungsphase.

## **Rahmenlehrplan**

In den verkürzten Bildungsgängen sind die entsprechenden Kompetenzen – analog zu den regulären Bildungsgängen – gemäss Rahmenlehrplan nachzuweisen. Die Ausbildung baut auf die bereits erworbenen Kompetenzen der Vorbildung auf. Grundlage dazu bildet die eidg. Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe). Mit Kompetenznachweisen, Praxisqualifikationen, der Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenz und der Ausbildungssupervision sowie dem abschliessenden Qualifikationsverfahren wird der Erwerb der verlangten Kompetenzen nachgewiesen.

## **Ausbildungsumfang**

3600 Lernstunden in etwas mehr als 2 Jahren<sup>1</sup>, aufgeteilt in 28 Module mit 1200 Kontaktstunden (800 Lektionen im Präsenzunterricht und 400 Lektionen als Distanzlernen ausserhalb des Stundenplanes), mindestens 480 Lernstunden begleitete Praxis, 900 Lernstunden Selbststudium sowie zirka 600 Lernstunden für das Studienportfolio. Die zeitliche Belastung pro Schuljahr beträgt ca. 50 Präsenztage. Konkret ist an 38 bis 40 Schulwochen ein fixer wöchentlicher Unterrichtstag angesetzt, wobei davon maximal 6 als interne oder externe Studienwochen gelten.

## **Zulassung**

Zum 2jährigen Bildungsgang zugelassen sind Personen mit einem einschlägigen eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ). Als einschlägige EFZ gilt der Abschluss als Fachmann/Fachfrau Betreuung (FaBe). Mit schriftlichem Antrag können weitere Personen mit mehrjähriger Berufstätigkeit und mit einem Berufs- oder Studienabschluss im sozialen, psychosozialen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich

---

<sup>1</sup> Sämtlicher Unterricht findet zwischen August und Juli der beiden Schuljahre statt (24 Monate). Im Abschlussjahr ist jedoch die Abgabe des Studienportfolios (Diplomarbeit) erst auf Ende der Sommerferien und das dazugehörige Prüfungsgespräch erst zwischen Mitte Oktober und Mitte November angesetzt. Die Diplomierung erfolgt anschliessend Ende November. Die Periode August – November gilt nicht als Ausbildungssemester, d.h. es sind für diesen Zeitraum keine Studiengebühren ausser der Diplomprüfungsgebühr zu leisten.

zum verkürzten Bildungsgang zugelassen werden. Der Antrag ist in Briefform zu gestalten und ist mit der regulären Anmeldung einzureichen.

### **Zweitdiplom**

Der Erwerb eines Zweitdiploms als dipl. Sozialpädagogin HF/dipl. Sozialpädagoge HF oder als dipl. Kindheitspädagogin HF/dipl. Kindheitspädagoge HF ist mit einem praxisbegleitendem Zusatzstudium möglich. Alles Weitere ist dem entsprechenden [Merkblatt](#) zu entnehmen.

### **Vorpraktikum**

Für FaBe mit EFZ ist kein Vorpraktikum erforderlich.

### **Berufseignung**

Für die Aufnahme in den Bildungsgang ist das Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Aufnahmeverfahrens entscheidend (vgl. [Richtlinie Aufnahmeverfahren](#)). Für die verkürzte Ausbildung erfolgt der Nachweis der Berufseignung zudem mit einer positiven Empfehlung für den HF-Bildungsgang durch den FaBe-Lehrbetrieb und durch einen Anstellungsvertrag in einer ausbildenden Institution der Sozialpädagogik oder der familien- bzw. schulergänzenden Kindheitspädagogik.

### **Praxisausbildung**

Wer den verkürzten Bildungsgang absolvieren möchte, muss eine vertraglich zugesicherte Anstellung mit einem Anstellungsgrad von 50% - 60%<sup>2</sup> als Sozial- oder als Kindheitspädagog:in in Ausbildung<sup>3</sup> in einer Institution bzw. in einer Organisation mit entsprechendem Auftrag nachweisen. Der Stellenantritt erfolgt spätestens bei Ausbildungsbeginn. Der Praxisausbildungsbetrieb muss eine Praxisausbildung gewährleisten, die durch eine qualifizierte Fachperson durchgeführt wird und in einem internen Ausbildungskonzept geregelt ist. Falls in einem Ausbildungsbetrieb niemand als Praxisausbildner:in zur Verfügung steht, ist auch die Übernahme der entsprechenden Funktion der Praxisausbildung durch eine externe Fachperson möglich (vgl. dazu die entsprechende [Wegleitung für den Einsatz einer externen Praxisausbildungsperson](#))

### **Anmeldung**

Die Anmeldung für den Bildungsgang erfolgt via der Anmeldemaske auf [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch) und der anschliessenden Zustellung weiterer persönlicher Dokumente als pdf. Das Datum der nächsten Informationsveranstaltung ersehen Sie auf [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch) unter „Agenda“.

### **Kosten**

Die Kosten können Sie dem Gebührenblatt entnehmen (vgl. [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch)). Es ist mit Gesamtkosten von ca. Fr. 9'000.00 zu rechnen (inkl. Nebenkosten für Material und externe Studienwochen).

### **Anmeldetermine Aufnahmeverfahren**

Spätestens bis zum 10.03., 31.08. oder 15.12. des dem Studienbeginn vorangehenden Jahres. Eine frühzeitige Anmeldung per 31.08. des Vorjahres wird empfohlen, da die Anzahl Studienplätze beschränkt ist. Später eintreffende Anmeldungen können erst für das nächstfolgende Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Ausbildungsbroschüre, den Richtlinien zum Aufnahmeverfahren und unter [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch).

---

<sup>2</sup> Für Anstellungen über 60% ist die Zustimmung der Schule via dem Formular «Zusatzvereinbarung» erforderlich (vgl. [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch) / Dokumente).

<sup>3</sup> Sozialpädagog:in in Ausbildung (SPiA) oder Kindheitspädagog:in in Ausbildung (KPiA)